
Fallstricke der Parlamentarisierung

Warum das Bestellungsverfahren der EU-Kommission der Reform bedarf

Von Frank Decker, Bonn

Das Europäische Parlament darf sich als eigentlicher Gewinner der Europawahlen in diesem Jahr fühlen. Durch die Vorabfestlegung auf gemeinsame Spitzenkandidaten hat es sich das faktische Recht erkämpft, den Kommissionspräsidenten zu bestimmen. Bis dahin hatten die Staats- und Regierungschefs dessen Nominierung immer unter sich ausgemacht. Eine durchgreifende Parlamentarisierung und Demokratisierung des Regierungssystems ist mit diesem Einschnitt aber noch nicht verbunden. Denn wie die niedrige Wahlbeteiligung gezeigt hat, fehlte den Wahlen aus Sicht der EU-Bürger auch diesmal der Charakter einer für sie wichtigen Richtungsentscheidung – trotz Personalisierung. Einerseits gab es zwischen den Favoriten auf den Brüsseler Chefposten – dem Sozialdemokraten Martin Schulz und dem Christdemokraten Jean-Claude Juncker – kaum substanzielle Differenzen. Andererseits war abzusehen, dass beide Parteien im Europäischen Parlament nur zusammen eine Mehrheit für den Kommissionspräsidenten zustande bringen würden.¹

Der Zwang zur Großen Koalition ist dabei nicht nur den Mehrheitsverhältnissen geschuldet, sondern auch der Art und Weise, wie nach der Wahl des Kommissionspräsidenten die Kommission gebildet wird. In einer normalen parlamentarischen Demokratie liegt das Bestellungsrecht der Minister beim jeweiligen Regierungschef. Zwar gibt es auch hier in der Praxis wichtige Einschränkungen: In einer Koalitionsregierung kann der Premier nur über die seiner Partei zugewiesenen Ministerien verfügen und muss auch bei deren Besetzung gewisse Proporzgesichtspunkte beachten; ansonsten ist er aber in seinen Personalentscheidungen relativ frei. In der Europäischen Union sind dem Kommissionspräsidenten dagegen bei der Zusammenstellung seiner Mannschaft in doppelter

Hinsicht die Hände gebunden. Zum einen sehen die Verträge einen strikten Länderproporz vor; alle Mitgliedstaaten müssen in der Kommission gleichberechtigt vertreten sein. Zum anderen werden die Kommissare ausschließlich von den Regierungen der Mitgliedstaaten nominiert. Aus eigenem Recht vornehmen kann der Kommissionspräsident laut Art. 17 Abs. 6 EUV lediglich die Ressortzuteilung und die Ernennung der Vizepräsidenten.

I. Die Stolpersteine: Länderparität und Nominierung durch die Mitgliedstaaten

Wie wenig zweckmäßig und demokratieförderlich diese Regularien sind, hat sich bei der Bestellung der Juncker-Kommission einmal mehr erwiesen. Betrachten wir zunächst die Länderparität. Diese trägt weder dem supranationalen Charakter der Kommission noch dem unterschiedlichen politischen Gewicht der Mitgliedstaaten angemessene Rechnung. Letzteres versuchen die großen Länder auszugleichen, indem sie für die von ihnen nominierten Kandidaten bestimmte, als besonders wichtig angesehene Kommissarsposten beanspruchen. Damit engen sie den Kommissionschef auch in diesem Bereich ein und tragen überdies dazu bei, dass die kleineren Länder in der Regel mit den unbedeutenderen Ressorts vorlieb nehmen müssen – selbst wenn sie über hochqualifizierte und -respektierte Kandidaten verfügen. So konnte Frankreich zum Beispiel durchsetzen, dass sein Vertreter Pierre Moscovici in der Kommission für die Wirtschafts- und Währungspolitik zuständig sein würde², während Italien für Federica Mogherini den nicht minder prestigeträchtigen Posten der Außenbeauftragten erhielt. Gegen beide Kandidaten waren im Rat und im Parlament zuvor starke Bedenken erhoben worden.